

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein „Chor der Universität Luzern“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Chor widmet sich der Pflege der Chormusik
- 2.2. Er sorgt für musikalische Bereicherung kirchlicher und weltlicher Anlässe der Universität und veranstaltet eigene Konzerte.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer den Chor bei der Erfüllung seines Zweckes unterstützen und bei den Proben und Aufführungen mitwirken möchte. Das Aktivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von 40 Franken (Verdienende). Studierende bezahlen die Hälfte (20 Franken).

- 3.2. Gönnermitglieder

Das Gönnermitglied unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Es hat an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Aktivmitglieder sind zur Mitwirkung bei allen Proben und Aufführungen sowie zum Besuch der GV gehalten. Bei Fernbleiben von einer Probe oder Aufführung hat eine begründete Abmeldung zuhanden des Dirigenten bzw. der Dirigentin zu erfolgen.
- 4.2. Das Notenmaterial wird von den Aktivmitgliedern selbst finanziert.
- 4.3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

5.1. Generalversammlung

5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anfangs Jahr statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.1.2. Die Einladung zur GV mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern zehn Tage vorher zuzustellen.

5.1.3. Wichtige Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin 14 Tage vor der GV schriftlich vorzulegen, wenn sie traktandiert werden sollen.

5.1.4. Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht von 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin Stichentscheid. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder.

5.1.5. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4) Mutationen
- 5) Wahlen, für die Dauer von einem Jahr:
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen
- 6) Jahresprogramm des Dirigenten bzw. der Dirigentin
- 7) Budget
- 8) Anträge und Verschiedenes

5.1.6. Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

5.2. Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident bzw. Präsidentin
- Aktuar bzw. Aktuarin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- Kassier bzw. Kassierin

Der Dirigent bzw. die Dirigentin nimmt nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil und hat lediglich beratende Stimme.

5.2.2. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Vereinsangelegenheiten gut vorzubereiten. Er sorgt ferner für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und das Einhalten der Statuten. Die Vorstandsmitglieder sind mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt. Bezüglich Postzahlungsverkehr ist der Kassier bzw. die Kassierein einzeln zeichnungsberechtigt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500.–.

5.2.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Versammlung und die Vereinsgeschäfte. Er/sie vertritt den Verein nach aussen.

5.2.4. Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Protokoll und die Vereinskorrespondenz.

5.2.5. Der Kassier bzw. die Kassierin führt die Vereinsrechnung. Jährlich, an der ordentlichen GV, werden die Erfolgsrechnung und das Budget vorgelegt.

5.3. Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen haben die Vereinsrechnung zu kontrollieren und hierüber an der GV Bericht zu erstatten.

5.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Semesters angekündigt werden.

6.2. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Chorbetrieb stören, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7 Finanzen

7.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Beiträgen der Fachschaften
- Beiträgen der Universität
- Gönnerbeiträgen
- Reingewinnen aus Konzerttätigkeit
- Sparerträgen

7.2. Die Ausgaben des Vereins bestehen namentlich aus:

- Entschädigungen von Solisten bzw. Solistinnen und Zuzügerinnen bzw. Zuzügerinnen
- Ausgaben für Inserate, Drucksachen und Porti
- Beiträgen an Suisa

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

9.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Art. 10 Dirigent oder Dirigentin

10.1. Anstellung oder Entschädigung der Dirigentin oder des Dirigenten erfolgen in Zusammenarbeit mit der Universität. Die Präsidentin oder der Präsident ist befugt, die notwendigen Vereinbarungen zu treffen.

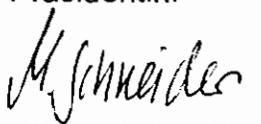
Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten sind an der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 2004 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder können anlässlich einer GV eine Revision der Statuten verlangen.

6000 Luzern, 2. Februar 2004

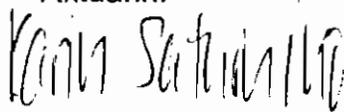
Verein Chor der Universität Luzern

Präsidentin:



Miriam Schneider

Aktuarin:



Karin Saturnino

Kassier:



Philipp Renner

von den Statuten Kenntnis genommen:
für die Universität Luzern, der Rektor

Angenommen, 16. April 2004

Markus Ries

